Zwischen der

Gemeinde Groß-Rohrheim, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Karsten Krug und den Ersten Beigeordneten (Name)

(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

vertreten durch _____

(nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt)

wird folgender

VERTRAG ÜBER LEISTUNGEN DES FÖRDERGEBIETSMANAGEMENTS EINSCHLIESSLICH FÖRDERMITTELMANAGEMENT

im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

(Vergabenummer GRH-VgV-02/26)

geschlossen:

Inhalt

Präambel
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsbild
§ 2 Vertragslaufzeit und Verlängerung
§ 3 Allgemeine Vertragspflichten
§ 4 Personal
§ 5 Abstimmungstermine, Berichte und Beteiligung
§ 6 Aufgaben der Gemeinde
§ 7 Vergütung
§ 8 Abrechnung und Zahlung
§ 9 Unteraufträge, Tariftreue und Mindestentgelt
§ 10 Russland-Sanktionen
§ 11 Nutzungsrechte
§ 12 Fördermittelbedingungen und Gesamtmaßnahmenakte
§ 13 Datenschutz
§ 14 Haftung und Versicherung
§ 15 Kündigung
§ 16 Schlussbestimmungen

ENTWURF

Präambel

Die Gemeinde Groß-Rohrheim ist in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen worden. Grundlage für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK).

Zur Unterstützung der Gemeinde bei der Vorbereitung, Steuerung, Umsetzung und Dokumentation der Gesamtmaßnahme beauftragt die Gemeinde ein externes Fördergebietsmanagement einschließlich Fördermittelmanagement. Der Auftrag wurde im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV vergeben (Vergabenummer GRH-VgV-02/26). Dieser Vertrag konkretisiert das Auftragsverhältnis, die zu erbringenden Leistungen sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Auftragnehmerin.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsbild

(1) Die Auftragnehmerin erbringt Leistungen des Fördergebietsmanagements einschließlich Fördermittelmanagement für die Gesamtmaßnahme der Gemeinde. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Leistungsbeschreibung (Anlage 03 der Vergabeunterlagen) sowie das Angebot der Auftragnehmerin.

(2) Zu den Grundleistungen gehören nach Kapitel 2 der Leistungsbeschreibung insbesondere:
a) Fördergebietsmanagement (Kap. 2.1),
b) Fördermittelmanagement (Kap. 2.2),
c) förderrechtliche Dokumentation und Prüfungsbegleitung (Kap. 2.3),
d) Projekt- und Maßnahmenbetreuung (Kap. 2.4),
e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung (Kap. 2.5).

(3) Die optionalen Leistungen nach Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung sind nicht Bestandteil der Grundleistung. Sie werden nur nach gesonderter schriftlicher Beauftragung durch die Gemeinde erbracht und zu den Stundensätzen nach § 7 vergütet.

(4) Die Fördermittel werden im Haushalt der Gemeinde vereinnahmt, bewirtschaftet und verausgabt. Eine treuhänderische Mittelverwaltung durch die Auftragnehmerin ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, insbesondere nicht die Führung eines Treuhandkontos, der Zahlungsverkehr sowie Kassen- oder Buchführungsaufgaben.

§ 2 Vertragslaufzeit und Verlängerung

(1) Der Vertrag beginnt am XX.XX.2027 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Mit der Bearbeitung ist unmittelbar nach Vertragsbeginn zu beginnen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag zweimal um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber der Auftragnehmerin spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Verlängerung besteht nicht. Die Entscheidung über die Ausübung der Verlängerungsoption steht im freien Ermessen der Gemeinde.

§ 3 Allgemeine Vertragspflichten

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfüllen und diese fachlich zu beraten.

(2) Die Auftragnehmerin ist an Weisungen der Gemeinde gebunden. Fachliche Empfehlungen der Auftragnehmerin bleiben hiervon unberührt. Entscheidungen über die Gesamtmaßnahme und die Einzelmaßnahmen trifft die Gemeinde.

(3) Die Aussagen im Durchführungskonzept und in der Darstellung des Projektteams aus dem Angebot der Auftragnehmerin sind verbindlich.

(4) Nicht öffentliche Unterlagen und Daten sind vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Präsentationen und öffentliche Stellungnahmen der Auftragnehmerin zur Gesamtmaßnahme erfolgen ausschließlich nach vorheriger Freigabe durch die Gemeinde.

ENTWURF

§ 4 Personal

(1) Die Leistungen werden durch die im Angebot benannten Personen erbracht:
Projektleitung: _____
Stellvertretende Projektleitung: _____

(2) Ein Wechsel der benannten Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die neu eingesetzte Person muss mindestens gleichwertig qualifiziert sein.

(3) Fällt die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung länger als vier Wochen aus (insbesondere durch Krankheit, Elternzeit oder Ausscheiden), stellt die Auftragnehmerin unverzüglich gleichwertig qualifizierten Ersatz und teilt dies der Gemeinde mit; Abs. 2 gilt entsprechend. Bis dahin stellt die Auftragnehmerin die Vertretung durch die jeweils andere benannte Person sicher.

§ 5 Abstimmungstermine, Berichte und Beteiligung

(1) Die Auftragnehmerin führt die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Abstimmungstermine mit der Gemeindeverwaltung durch, erstellt Kurzprotokolle und einen Jahresbericht (Leistungsbeschreibung Kap. 2.1).

(2) Die Auftragnehmerin nimmt an projektbezogenen Terminen teil, insbesondere an Sitzungen der politischen Gremien, Arbeitsgesprächen mit der Verwaltung sowie Informations- und Beteiligungsveranstaltungen. Die hierfür erforderlichen Präsentationen und Unterlagen sind Bestandteil der vertraglichen Leistung.

(3) Anfragen der AG werden innerhalb von 3 Arbeitstagen durch die AN beantwortet, außer bei umfangreichen oder konzeptionellen Fragen.

§ 6 Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde unterstützt die Auftragnehmerin bei der Durchführung des Auftrags und stellt erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde stellt bei Bedarf geeignete Räumlichkeiten für Besprechungen, Eigentümergespräche, Informationsveranstaltungen und Beteiligungsformate zur Verfügung.

(3) Die Gemeinde benennt eine verantwortliche Kontaktperson innerhalb der Verwaltung.

§ 7 Vergütung

(1) Die Leistungen werden nach tatsächlich erbrachtem und nachgewiesenem Stundenaufwand vergütet. Es gelten die im Preisblatt des Angebots angebotenen Stundensätze (netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):
Inhaber/Geschäftsführung: _____ €/Std.
Projektleitung: _____ €/Std.
Projektbearbeitung: _____ €/Std.
Sachbearbeitung/kaufmännische Mitarbeiter: _____ €/Std.

(2) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Reisezeiten sowie Kommunikations-, Druck- und Bürokosten.

(3) Für die Grundleistungen nach § 1 Abs. 2 ist ein Stundenrahmen von 482 Stunden je Vertragsjahr vorgesehen. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Ausschöpfung des Stundenrahmens besteht nicht. Ein Mindestabrufvolumen wird nicht zugesichert. Zeichnet sich eine Überschreitung ab, informiert die Auftragnehmerin die Gemeinde unverzüglich. Leistungen über den Stundenrahmen hinaus bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Stundensätze nach Abs. 1 sind für die ersten 24 Monate ab Vertragsbeginn Festpreise. Sie gelten auf dem Preisstand zum Ablauf der Angebotsfrist.

(5) Nach dem Festpreiszeitraum werden die Stundensätze zu Beginn jedes folgenden Vertragsjahres angepasst. Das gilt auch für die Verlängerungszeiträume nach § 2 Abs. 2. Voraussetzung ist, dass eine

ENTWURF

Vertragspartei die Anpassung schriftlich verlangt, und zwar spätestens einen Monat vor dem Anpassungszeitpunkt.

Maßstab ist die Veränderung des Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft. Den Index veröffentlicht das Statistische Bundesamt (Statistik 62221, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten). Verglichen werden zwei Stände:

- der Indexstand des Quartals, in dem die Angebotsfrist abgelaufen ist, bei späteren Anpassungen der Stand, der der letzten Anpassung zugrunde lag,
- der zuletzt veröffentlichte Indexstand vor dem Anpassungszeitpunkt.

Die angepassten Stundensätze berechnen sich wie folgt:

Stundensatz neu = Stundensatz bisher × Index neu / Index alt

Sie werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet. Stellt das Statistische Bundesamt den Index auf ein neues Basisjahr um oder führt ihn unter anderem Namen weiter, wird der neue Index nach den Umrechnungshinweisen des Statistischen Bundesamtes verwendet.

(6) Die Anpassung beträgt höchstens 3 % je seit der letzten Anpassung bzw. seit Ablauf der Angebotsfrist vergangenem Jahr, also je Jahr, das in den Vergleichszeitraum fällt. Sinkt der Index, sinken die Stundensätze entsprechend. Rückwirkend wird nicht angepasst. Die angepassten Stundensätze gelten für Leistungen, die ab dem Anpassungszeitpunkt erbracht werden. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise auf Grundlage prüffähiger Stundennachweise. Diese enthalten je Eintrag: Datum, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und Kategorie, Tätigkeit, Zeitaufwand, Zuordnung zum Leistungsbereich (Leistungsbeschreibung Kap. 2.1 bis 2.5 bzw. Kap. 3) und, soweit möglich, zur Einzelmaßnahme.

(2) Rechnungen sind als elektronische Rechnung an die Gemeinde zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

§ 9 Unteraufträge, Tariftreue und Mindestentgelt

(1) Die Vergabe von Unteraufträgen sowie der Einsatz von Verleihunternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Hierzu sind Name, Anschrift, Teile und Umfang der Leistung sowie die Erklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt des Nachunternehmens vorzulegen. Die Leistung darf ab der Auftragnehmerin höchstens zweimal weitergegeben werden (§ 5 HVTG).

(2) Die Auftragnehmerin zahlt den bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten mindestens das Entgelt nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) in der ab 25.06.2026 geltenden Fassung. Sie verpflichtet eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich in gleicher Weise sowie zur Einhaltung der Begrenzung nach Absatz 1 (§ 18 Abs. 2 HVTG).

(3) Die Auftragnehmerin hält prüffähige Unterlagen zu den eingesetzten Beschäftigten bereit und legt sie der Gemeinde auf Verlangen vor. Die Gemeinde ist zu anlassbezogenen Kontrollen nach § 18 HVTG berechtigt. Die Auftragnehmerin informiert ihre Beschäftigten über die Möglichkeit solcher Kontrollen.

(4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) verwirkt; die Summe der Vertragsstrafen darf insgesamt 10 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten (§ 20 Abs. 1 HVTG).

(5) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Auftragnehmerin kann bei schuldhaften Verstößen für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden (§ 20 HVTG).

§ 10 Russland-Sanktionen

(1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass während der gesamten Vertragslaufzeit weder sie noch Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignung in Anspruch genommen werden und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, unter die Verbote des Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Bei einem Verstoß ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Die Gemeinde erhält an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, Berichten, Plänen, Konzepten, Präsentationen, Projektsteckbriefen, Grafiken und Texten ein uneingeschränktes, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ergebnisse für Förderanträge, Planungen und öffentliche Präsentationen sowie für die Fortschreibung der Gesamtmaßnahme zu verwenden, auch nach Vertragsende.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht an projektbezogenen Unterlagen und digitalen Daten wird ausgeschlossen.

§ 12 Fördermittelbedingungen und Gesamtmaßnahmenakte

(1) Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Leistungserbringung die Anforderungen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sowie die Vorgaben des Landes Hessen und der WI-Bank.

(2) Die Auftragnehmerin führt die digitale Gesamtmaßnahmenakte nach Kapitel 2.3 der Leistungsbeschreibung prüffähig. Sie übergibt die Akte bei Vertragsende vollständig und geordnet an die Gemeinde.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG).

(2) Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinde verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO als Anlage zu diesem Vertrag.

§ 14 Haftung und Versicherung

(1) Die Auftragnehmerin hält für die gesamte Dauer des Vertrages einschließlich etwaiger Verlängerungen eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall vor: Personenschäden 2.000.000 €, Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 €; die Jahreshöchstleistung beträgt mindestens das Zweifache.

(2) Der Nachweis ist vor Vertragsbeginn sowie auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 15 Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; die Kündigungsrechte nach § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 gelten ergänzend.

(2) Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, erstmals zum Ablauf des ersten Vertragsjahres. Sie kann den Vertrag außerdem mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Förderung der Gesamtmaßnahme im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ ganz oder überwiegend entfällt, widerrufen oder nicht fortgeführt wird, wenn die Gesamtmaßnahme aufgehoben oder vorzeitig abgeschlossen wird oder wenn die Kosten des Fördergebietsmanagements nicht mehr als förderfähig anerkannt werden oder wenn Änderungen der Förderbestimmungen eine wirtschaftliche oder

rechtssichere Fortführung des Vertrags wesentlich erschweren. Ansprüche der Auftragnehmerin auf entgangenen Gewinn oder auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Auftragnehmerin besteht nicht; § 627 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Im Fall der Kündigung werden nur die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen vergütet. § 12 Abs. 2 (Übergabe der Gesamtmaßnahmenakte) gilt entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangfolge:

1. dieser Vertrag,
2. die Leistungsbeschreibung (Anlage 03 der Vergabeunterlagen),
3. die Angebotsaufforderung,
4. die übrigen Vergabeunterlagen der Gemeinde,
5. das Angebot der Auftragnehmerin einschließlich Preisblatt, Durchführungskonzept und Darstellung des Projektteams.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Reihenfolge.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

ENTWURF

Auftraggeber

(nach Beschluss des Gemeindevorstands vom _____)

Groß-Rohrheim, den _____

Bürgermeister	Erster Beigeordneter

(rechtsverbindliche Unterschriften, Dienstsiegel)

Auftragnehmerin

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)	

ENTWURF